

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Emotion” und “Heimatliebe”: 46 bunte Medientitel geschützt

Sport kann man überall treiben, sogar unterwegs mit dem Mobiltelefon. Und so findet denn auch bald die “Europameisterschaft im Handyweitwerfen” statt. Der Rekord soll zur Zeit bei 67.5 m liegen. Also trainieren wir unseren Wurfarm und falls das nicht hilft, bleibt noch immer die “Drei-Stunden-Diät”. Alle 46 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Medien:

Welches Recht für welche Nutzung?

Diese Frage soll am 4. Juli auf dem 8. Deutschen Medienrechtstag in Köln geklärt werden. Speziell angesprochen werden hier Geschäftsführer, Justitiare und Legal Affairs Mitarbeiter der deutschen Medienwirtschaft, die sich mit der tatsächlichen und rechtlichen Einordnung neuer Verbreitungswege und mobiler Verwertungsformen auseinandersetzen müssen.

Abkürzungen und Schlagwörter wie DVB-T, Powerline, MHP, Multichannel, Licht-

leister, near TV oder Push- and Pulldienste können für beträchtliche Verwirrung sorgen. Die Referenten des Medientags haben es sich daher zum Ziel gesetzt, die jeweiligen Nutzungs- und Verbreitungswege nicht nur technisch, sondern auch in ihrer rechtlichen Umsetzung zu betrachten und den Teilnehmern einen Eindruck zu vermitteln, um welche Inhalte es eigentlich dabei geht.

*Infos unter: www.dmrt.de
oder Tel. 0221 - 272 980*

Neuer Partner für Taylor Wessing

Dr. Reinhard Gaertner (50) wechselt, nach einem Bericht des Anwaltsmagazins JUVE, als Equity-Partner zur Sozietät Taylor Wessing.

Gaertner leitete seit 2004 die Media- und IT-Practice Groups der internationalen Kanzlei Bird & Bird in München. Er ist seit mehr als 20 Jahren im Verlagsbereich tätig und genießt in Fachkreisen besonders im Presse- und Verlagsrecht einen guten Ruf. Ein weiterer Schwerpunkt Gaertners ist das IT-Recht. Er ist seit 1992 Fachanwalt für Steuer-

recht und Mitglied im Rechtsausschuss des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), im Arbeitskreis des Verbands Privater Rundfunk- und Telekommunikationsanbieter (VPRT) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsjustitiare.

Die Sozietät Taylor Wessing verfügt zur Zeit in Deutschland über mehr als 210 Anwälte an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München.

*Näheres unter:
www.taylor-wessing.com*

Mehr als 3,6 Millionen Titel: Recherche und -überwachung für Experten von Experten ...

- Titelrecherche **ab € 250,-**
- Titelüberwachung **ab € 55,- pro Jahr!**
- Ihre Ansprechpartnerin: Katja Borstel
Tel.: 04102-8048-24
borstel@smd-markeur.de

**15 % Rabatt für alle Leser des Titelschutz Anzeiger.
Rufen Sie uns an!**

Probieren Sie unseren **kostenlosen** Online-Titelcheck! www.smdNet.de

s.m.d.  markeur

Seit über 55 Jahren sind wir
Ihr Partner im gewerblichen
Rechtsschutz.

Schutz Marken Dienst GmbH
Manhagener Allee 76a
22926 Ahrensburg
Tel.: 04102-8048-0
Fax: 04102-8048-35
E-Mail: info@smd-markeur.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 46 Titel

4teenager	Europameisterschaft im Handyweitwerfen
4-teenager	Europameisterschaft im Handywerfen
AUTO PUR	Forma Vivendi Depovit
BMW Power	Fremdsprachige Begriffe...
Chefsache Rogowski	Fußball-Fieber
Couponkatalog	Geistig fit in ...
Coupon-katalog	Heimatliebe
Das Strichmännchen zählt	hörbar
Das Wettermagazin	Ich dich auch!
Deli / deli.	Igor, das Igelschwein
Deutsche Meisterschaft im Handy Weitwurf	Iss dich gesund
Deutsche Meisterschaft im Handyweitwerfen	Klick!
Deutsche Meisterschaft im Handywerfen	Lounge Couture
Die Drei-Stunden-Diät	Mein pflegeleichter Garten
Digital Lifestyle	Nature Arthouse
Doktor Benedikt	Rogowski Chefsache
Doktor Perigord	Sci Gamer
Doktor von Bingen	Villa Romana
EMOTION	Vorsicht Schwiegermutter!
Erexxion	WETTEN, KRASS? ...
Europameisterschaft im Handy Weitwurf	www.4teenager.de
	www.4-teenager.de
	www.Couponkatalog.de
	Zeit für Natur

Eigenlob ist auch Anwälten erlaubt

Eine Rechtsanwaltskanzlei darf mit den Worten "optimale Vertretung" für sich werben, wenn diese Aussage in eine Reihe von Sachangaben eingebettet ist. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist dieses "Selbstlob" keine unzulässige Werbung für einen Rechtsanwalt.

Der Begriff "optimal" sei zwar ein Superlativ, aber nach Ansicht der Richter durch seinen inflationären Gebrauch in der Werbung bereits verblaßt. Im sprachlichen Kontext stelle er keine übermäßige reklamehafte Übertreibung oder marktschreierische Herausstellung dar. Die Anwälte der beklagten Kanzlei hatten in ihrer

Werbung auf die Anfänge der Sozietät Bezug genommen und betont, dass nunmehr acht Rechtsanwälte zur Verfügung stünden, eine moderne EDV und eine gut ausgestattete Fachbibliothek vorhanden sei. Der Werbesatz über eine "optimale Vertretung" stand so in einem engen Zusammenhang mit den Aussagen über die Leistung der Kanzleimitglieder bzw. über die personelle und sachliche Ausstattung der Kanzlei.

*Bundesgerichtshof,
Urteil vom 27.01.2005,
AZ.: I ZR 202/02*

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 725 erscheint am 14.06.2005 **Anzeigenschluss:** 10.06.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 726 erscheint am 21.06.2005 **Anzeigenschluss:** 17.06.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Lebensmittelkonzern schützt „spam“ für Software

Software-Unternehmen werden abgemahnt.

Spam, den man essen kann, verkauft der amerikanische Lebensmittelkonzern Hormel Foods. Allerdings handelt es sich dabei nicht um unerwünschte Massenmails, sondern um Frühstücksfleisch aus der Dose. Nachdem das Unternehmen den Namen „Spam“ in den USA bereits für seine Konservenmahlzeit und diverse Merchandise-Artikel geschützt hat, konnte es sich jetzt auch die Markenrechte für herunterladbare Software sichern. Hersteller von Anti-Spam-Programmen befürchten nun, mit dem Lebensmittelkonzern in Streit zu geraten. In der Tat hat dieser

bereits einen Software-Hersteller und mehrere Betreiber von Internetseiten abgemahnt. Ob es sich um Einzelfälle handelt, ist zur Zeit allerdings noch unklar. Laut Medienberichten will der Konzern mit der „Spam“-Marke jedoch Geld verdienen. Hormel Foods geht mit dem Begriff auf seinen Internetseiten und in seinem Fanshop äußerst verschwenderisch um. Das Unternehmen betreibt sogar ein Spam-Museum. Der Name setzt sich aus „sp“ für „spiced“ und „am“ für „ham“ zusammen. 1937 verwendete ihn Hormel Foods erstmalig für eine Mittagsmahlzeit.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Verletzen Spielzeugautos die Rechte der Großen ?

US-Gericht erteilt Absage an unlizenzierendes Spielzeug- auto.

Oft sind die Großen stärker als die Kleinen. Das unterstreicht der Fall der Spielzeugautos CORPS! ATK Vehicle des Unternehmens Lanard Toys, der seit 2001 anhängig ist und auf Klägerseite bereits 825.000 USD an Kosten für die Rechtsverfolgung verursacht hat. Ein U.S. Be-

zirksrichter verurteilte jetzt den Spielzeughersteller mit Hauptsitz in Hongkong aufgrund der Verletzung von Markenrechten an dem Militärfahrzeug Hummer zur Unterlassung des weiteren Verkaufs. Mit der Begründung, dass Lanard Toys die Marke absichtlich und wesentlich verletzt habe, verurteilte eine Jury das Unternehmen zur Zahlung

von 1,3 Millionen USD. Die Marke Hummer ist nach Angaben der klagenden GM Motors sowie dem Militärfahrzeughersteller AM General, das im Internet schon auf der Eingangsseite ausdrücklich auf seine Markenrechte an Hummer, Humvee, H1 und H2 hinweist, weltweit registriert. Die Jury befand, dass Lanard Toys das Hummer-Design seit 1998 benutze und durch den Verkauf sechs Millionen USD umgesetzt habe. In der Verhandlung räumte Lanards Chefdesigner ein, Aspekte des Original

Hummer kopiert zu haben. Bei Kmart ist das Spielgerät in einer Box mit dem Aufdruck „Corps Hummer“ verkauft worden, Toys „R“ Us bewarb es mit der Bezeichnung „Humvee“.

Lanard Toys, selbst Inhaber einer größeren Markenfamilie (z.B. Workman, Daisy, I-Girl) kündigt im Fall der Beinträchtigung gewerblicher Schutzrechte selbst eine vollumfängliche Rechtsverfolgung mit allen möglichen Mitteln an.

Quelle:
www.markenbusiness.de

„Schicksalsschlag“ für Rechtsanwalt vor dem LG München

Namensrecht statt Priorität für domain fatum.de – Eine Übersetzung gilt nicht als Gattungsbegriff.

Nach einem Urteil des LG München (Az: 27 O 16317/04) steht das Recht an der Domain fatum.de dem klagenden Namensinhaber zu. Ein Rechtsanwalt hatte den Begriff im Jahr 2000 angemeldet, seitdem aus Zeitgründen aber keine Inhalte auf der Website hinterlegt. Jetzt muss er die Domain bei der deutschen Domainregistrierungsstelle DENIC freigeben.

Das Gericht urteilte, dass der lateinische Begriff fatum trotz der deutschen Überset-

zung „Schicksal“ kein freihaltebedürftiger Gattungsbegriff sei und hinter dem berechtigten Interesse des Klägers, sich mit seinem Familiennamen im Internet präsentieren zu können, zurücktreten müsse.

Der beklagte Rechtsanwalt hatte mit dem Prioritätsprinzip argumentiert und sein Recht an der Domain daraus abgeleitet, das er sie als erster angemeldet habe. Da er aus Zeitgründen keine Inhalte hinterlegen konnte, habe er die Domain auf der Plattform sedo.de zum Verkauf angeboten.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nature Arthouse

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**publik.edition,
Rügenstraße 8, 49661 Cloppenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

BMW Power

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen mit und ohne Bindestrich.

**IPS Pressevertrieb GmbH,
Carl-Zeiss-Straße 5, 53340 Meckenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

EMOTION

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vorsicht Schwiegermutter!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Erexxxion

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen sowie für Datenträger aller Art.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Chefsache Rogowski Rogowski Chefsache

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insb. Fernseh- u. Rundfunksendungen sowie für Softwareprodukte.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lounge Couture Heimatliebe

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform zur Verwendung für Tonträger, Tonträgerpromotion, audiovisuelle Medien, Druckerzeugnisse und Merchandising sowie für Rundfunk- und Fernsehsendungen und alle sonstigen Medien.

**SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT
(GERMANY) GmbH,
Neumarkter Straße 28, 81673 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ich dich auch!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und/oder Zeichenverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Onlinedienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**DLA Piper Rudnick Gray Cary UK LLP,
Hohenzollernring 72, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Drei-Stunden-Diät

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und -größen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u.ä. sowie für Film, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich elektronischer und digitaler Medien.

**Anwaltskanzlei Schultz-Süchting,
Ballindamm 9, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

deli. deli

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Onlinedienste, CD-Rom, CD-I und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Office M. GmbH,
Hadermannsweg 51, 22459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Igor, das Igelschwein

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sci Gamer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen und/oder Zusätzen und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Ton- und Bildton- und Datenträger jeder Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckwerke, Zeitschriften, Bücher, Software, Off-Line- und On-Line Dienste und Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie der sonstigen gewerblichen oder nicht gewerblichen Verwertung einschließlich Merchandising.

**Universal Studios Networks Deutschland GmbH,
Theresienstraße 47 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Doktor Benedikt Doktor Perigord Doktor von Bingen Forma Vivendi Depovit Villa Romana

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medkom Ltd. / Panroyal GmbH,
Berghauser Straße 3, 42349 Wuppertal**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Iss dich gesund Mein pflegeleichter Garten - Richtig pflanzen - richtig pflegen - Zeit sparen Fremdsprachige Begriffe verstehen und richtig anwenden Geistig fit in täglich fünfzehn Minuten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Fußball-Fieber

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Uwe Grimm,
Rathausstraße 6a, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WETTEN, KRASS? MIT TOMMI LACHSCHALK!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KIS COMMUNICATION,
Rolandstraße 25, 28199 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

AUTO PUR

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**PAe Freischem,
An Groß St. Martin 2, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

klick! Zeit für Natur

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutsche Meisterschaft
im Handywerfen
Deutsche Meisterschaft
im Handyweitwerfen
Deutsche Meisterschaft
im Handy Weitwurf
Europameisterschaft
im Handywerfen
Europameisterschaft
im Handyweitwerfen
Europameisterschaft
im Handy Weitwurf**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Vereinigung Deutscher Handywerfer e.V.,
Bautzner Straße 279, 01917 Kamenz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**4-teenager
4teenager
www.4-teenager.de
www.4teenager.de
www.Couponkatalog.de
Couponkatalog
Coupon-katalog**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet) sowie sonstige Online-Medien, grafische Darstellungen und Druckerzeugnissen aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazine und Büchern, CD-Rom, CD-I und Merchandising.

**Panther Partner AG,
Stansstaderstraße 104, CH - 6370 Stans**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Strichmännchen zählt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Judith Schauerte,
Burgweg 6, 31303 Burgdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Wettermagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Dr. Jochen Springer,
Heckscherstraße 44, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Digital Lifestyle

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Bernd Hickertz,
Tengstraße 45, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

hörbar

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen und Internet-Domains.

**Medienverband der Ev. Kirche
im Rheinland gGmbH,
Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 10
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____